

Stellungnahme zum
Entwurf einer „Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den
Schutzvorschriften für den Wolf (Wolfsverordnung Nordrhein-Westfalen- WolfsVO
NRW)“



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

16.02.2022

Die drei in NRW anerkannten Naturschutzverbände NABU NRW, BUND NRW, LNU lehnen die im Entwurf vorgelegte Wolfsverordnung für NRW ab, da

- sie mit dem EU-Recht unvereinbar ist
- dem gültigen (abgestimmten) Wolfsmanagementplan widerspricht,
- nicht zur Förderung des Miteinanders von Weidewirtschaft und Wolf, sowie zur Verbesserung der Akzeptanz von Wolfsvorkommen und der präventiven Vermeidung der Häufung von Nutztierissen beiträgt,
- es aufgrund einer Vielzahl von gesetzlichen Regelungen/Handhabungen keinen gesonderten Regelungsbedarf hinsichtlich der Zulassungen von Ausnahmen in Form einer Verordnung bedarf.

1. Vorbemerkungen

Die geplante Wolfsverordnung für NRW mit einer geplanten Erleichterung der Tötung von Wölfen hilft weder den Nutztierhalter*innen noch löst sie die Probleme. Der Vorstoß zum jetzigen Zeitpunkt wirft ein Schlaglicht auf die gesamte Naturschutzpolitik der Landesregierung. So wie zuletzt die Ablehnung der Volksinitiative Artenvielfalt, zeigt auch diese Initiative, dass die Landesregierung ihrer Verpflichtung, die Biologische Vielfalt und Biodiversitätsstrategie NRW inklusive des Wolfes in NRW zu erhalten und zu schützen, nicht nachkommt.

Derzeit existieren bereits zahlreiche gesetzliche Regelungen und Handhabungen, die den Umgang mit dem Wolf hinreichend regeln (u.a. FFH-Richtlinie, FFH-Leitfaden, BNatSchG, Praxisleitfaden, BfN-Skripte, Wolfs-Managementplan NRW). Eine Verordnung zum Wolf, die zusätzliche Klarheit und Rechtssicherheit schafft und mit EU- und Bundesrecht konform ist, wäre grundsätzlich zu begrüßen (BNatSchG „lex lupus“ ist abzulehnen, da nicht EU-konform, Vertragsverletzungsverfahren durch die EU droht). Der vorliegende Entwurf ist in dieser Form obsolet und nur zusätzliche Bürokratie, da der im letzten November verabschiedete Praxisleitfaden Wolf die Problematik regelt.

Auch der gültige und mit den Verbänden abgestimmte „Wolfsmanagementplan für NRW“ enthält dazu Regelungen. Die Naturschutzverbände schlagen vor, den Wolfmanagementplan unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme und unter Beteiligung der Naturschutzverbände zu überarbeiten, und Regelungen aus dem Entwurf der Wolfsverordnung hier aufzunehmen. Das hat auch den Vorteil, dass eine zwischen den an diesem Thema arbeitenden Behörden, Vereinen und Verbänden einvernehmliche Grundlage als Leitfaden für konkrete Maßnahmen dienen kann. Die vorliegende Fassung des nordrhein-westfälischen Wolfsmanagementplans wurde in einem intensiven Dialogprozess zusammen mit Landwirtschaft-, Tierhaltungs- und Naturschutzverbänden erarbeitet.

Die Naturschutzverbände weisen mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass Ausnahmen von den europäischen und nationalen gesetzlichen Regelungen insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Vergrämung oder Entnahme von Wölfen immer eine Einzelfallentscheidung bleibt, die einer intensiven Prüfung sämtlicher Sachverhalte bedarf. Erst bei Vorlage einer eindeutigen Bewertung und nach Ausschöpfen sämtlicher Alternativen darf es zu einer Ausnahmeregelung für einen einzelnen und individualisierten Wolf kommen.

Bei der Durchsicht des Entwurfes fällt zudem der mangelnde Bezug zu inhaltlich wichtigen und auf wissenschaftlichen Daten basierenden Veröffentlichungen auf, wie der erst kürzlich

von der Umweltministerkonferenz beschlossene „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen“ oder das „Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten“ (BfN-Skript 502). Hier ist eine stärkere Einbindung dieser Leitlinien erforderlich.

Die Regelungen des Entwurfs entsprechen teilweise dem Wortlaut der Regelungen der Niedersächsischen Wolfsverordnung, die aktuell Gegenstand eines Normkontrollverfahrens ist. Es sollte erst der Ausgang der gerichtlichen Entscheidung in Niedersachsen abgewartet werden, bevor in Nordrhein-Westfalen eine Wolfsverordnung erlassen wird.

a. Herdenschutz

Der aktuelle Entwurf der Verordnung enthält keinerlei Hinweise auf die Notwendigkeit eines wolfsabweisenden Herdenschutzes, der aber die Basis für eine Koexistenz von Wolf und Weidetierhaltung ist und zudem Weidetierhalter*innen nach dem (Bundes-) Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung ohnehin dazu verpflichtet sind, ihre Tiere gegen Beutegreifer zu sichern bzw. zu zäunen.

In der Begründung zum Entwurf heißt es: *„Die konsequente und transparente Anwendung von Maßnahmen zur Eindämmung von unerwünschtem oder gefährlichem Wolfsverhalten ist geeignet, die Akzeptanz in der Bevölkerung für Wölfe als in der Natur wichtige Aufgaben erfüllende große Beutegreifer dauerhaft zu sichern.“* Damit wird unterstellt, in NRW gäbe es ein massives Problem mit *„unerwünschtem oder gefährlichem Verhalten“* von Wölfen, und es könne durch „konsequente Maßnahmen“ gelöst werden. Dabei gibt es kein landesweites Problem mit Wölfen, nur in einem von vier Wolfsgebieten eine lokale Häufigkeit von Wolfsrissen. Auch ein für Menschen gefährliches Verhalten war bisher in NRW noch nirgendwo feststellbar. Einzelne Abschüsse können kein Beitrag zu mehr Akzeptanz sein, weil sie Nutztierrisse nicht verhindern können und für Weidetierhalter*innen keine wirksame Hilfe sind. Sie können eher aufgrund des Eingriffs in das soziale Zusammenleben einer Wolfsfamilie zur Verschärfung von Problemen beitragen. Der Abschuss weniger Tiere kann z. B. die Rudelstruktur zerstören, wodurch im Folgejahr deutlich mehr Nutzvieh gerissen werden kann.¹

Wichtig ist aus Sicht der Naturschutzverbände stattdessen, die natürliche Ausbreitung des Wolfes mit effektiven Maßnahmen zu begleiten, die das Zusammenleben von Mensch und Wolf erleichtern sowie zur Konfliktminimierung beitragen. Mit zunehmender Ausbreitung treten Wölfe heute in Gebieten auf, in denen sich Weidepraktiken durchgesetzt haben, die in der Abwesenheit von großen Beutegreifern gereift sind. Durch die Ausbreitung in die Fläche mehrt sich daher die Anzahl direkt Betroffener und die Konflikte nehmen zu. Der Erhalt der Weidetierhaltung in Anwesenheit von Wölfen ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und muss unter gemeinsamen Anstrengungen und Kompromissen gestemmt werden. Die Weidetierhaltung ist genauso ein Bestandteil unserer Natur wie der Wolf – eine Tierart darf nicht gegen eine andere ausgespielt werden. Weidetierhaltung trägt im Sinne des Natur- und Artenschutzes dazu bei, wertvolle Kulturlandschaft zu erhalten. Deshalb fordern die Naturschutzverbände konkrete Verbesserungen der Hilfen für Weidetierhalter*innen. Schäfer*innen sollten in NRW deshalb mit einer Weidetierprämie für den erhöhten Aufwand beim Schutz ihrer Tiere unterstützt werden.

¹ https://chwolf.org/assets/documents/woelfe-kennenlernen/Int-Publikationen/Woelfe-toeten-raecht-sich_CorneliaDickPfaff_wissenschaft-aktuell-de_12-2014.pdf.

Damit Weidetierhaltung und Wolf koexistieren können, ist besonders die flächendeckende Umsetzung und Etablierung wirksamer Herdenschutzmaßnahmen Grundvoraussetzung und entscheidende Stellschraube. Davon ist man in den NRW-Wolfsgebieten noch weit entfernt. Dabei hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass Wölfe in der Regel nur in geringem Umfang auf Nutztierbestände zurückgreifen, wenn diese durch geeignete Herdenschutzmaßnahmen geschützt werden. Auf die Herdenschutzstandards sollte verwiesen werden, besser noch, diese in einem Anhang der VO beizufügen. Dabei muss deutlich werden, dass Herdenschutz mit den drei Säulen (wolfsabweisende Zäune, nächtliches Aufstallen und Herdenschutzhunde) in situationsangemessener Ausprägung Grundvoraussetzung ist und der Abschuss nur die Ultima Ratio bedeuten darf.

Damit Herdenschutz möglichst schnell und effizient umgesetzt werden kann, sind Entscheidungen seitens des Umweltministeriums überfällig. Weidetierhalter*innen müssen Klarheit erhalten, welche Weidetiere neben Schafen, Ziegen und Gatterwild, in die Förderrichtlinie Wolf einbezogen werden. Die entsprechenden Regelungen im Wolfsmanagementplan des Landes, insbesondere die Richtlinie zur Gewährung von Entschädigungen und der Finanzierung von Maßnahmen für den Herdenschutz, müssen dringend überarbeitet werden. Es fallen zum Beispiel Kosten für den Unterhalt von Herdenschutzhunden und den Aufbau und die Wartung der wolfsabweisenden Zäune an, die bislang noch nicht gefördert werden. Aber auch flankierende Gesetzesvorgaben für kommunales Ortsrecht die eine Haltung von Herdenschutzhunden gewährleisten, fehlen. Dies kann die Vorgabe zu Steuerfreistellung von Hüte- und Herdenschutzhunden sein. Aber auch eine generelle Nutzungserlaubnis von Schutzhunden an Schafherden fehlt bislang. Bellende Schutzhunde können durch kommunale Ordnungsbehörden untersagt werden und dadurch den Herdenschutz unmöglich machen. Schutzmaßnahmen wie z. B. das Errichten von wolfsabweisenden Zäunen ist schwere Arbeit, da sie fest im Boden verankert werden müssen. Bei dieser Arbeit werden die Nutztierhalter*innen noch allein gelassen, erhalten nur Fördermittel für das benötigte Material. Deshalb fordern die Verbände eine Finanzierung dieses zusätzlichen Arbeitsaufwandes durch das Land NRW. Zudem schlagen die Naturschutzverbände vor, die Bestimmung in den Förderrichtlinien, nach der Zuwendungen an Dritte auszuschließen sind, aufzuheben. Eine Aufhebung dieser Einschränkung würde den Weidetierhalter*innen mehr Flexibilität und Handlungsspielraum bei der Durchführung von Maßnahmen geben. Für den Neubau von wolfsabweisenden Zäunen fehlen bislang Beratungsinstanzen vor Ort.

Förderanträge müssen dahingehend vereinfacht werden, dass die Mehrzahl der Weidetierhalter*innen in die Lage versetzt wird, diese ohne langwierige Beratung seitens des Kreises oder der Landwirtschaftskammer stellen zu können. Ferner muss die Förderrichtlinie Wolf auch auf Gebiete außerhalb der eigentlichen Wolfsgebiete ausweitert werden. Auch die Unterstützung von Pferdehalter*innen und der Unterhalt von Herdenschutzhunden sollte aufgenommen werden.

All diese Informationen müssen dringend wie eingangs erwähnt durch Neufassung des Wolfsmanagementplans für NRW zusammenfassend allen Weidetierhalter*innen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Beratungs- und Informationsarbeit dazu ist zu intensivieren. Erfahrungen aus den anderen Bundesländern zeigen, dass eine kontinuierliche und gut organisierte Beratungs- und Unterstützungsarbeit wesentlich zum konfliktarmen Miteinander beitragen kann. Bewährt hat sich dabei die Einrichtung eines beim Land angesiedelten Wolfsbüros. Vorteil eines solchen Büros ist, dass hier alle Aktivitäten zum Wolfsschutz – von der Bearbeitung von Wolfsrissen, der Beratung der Nutztierhalter*innen und der Bearbeitung von Förderanträgen, die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit bis hin

zu einem aktiven Monitoring – an einer Stelle zusammengefasst werden. Warum das Land NRW diesen von den Verbänden schon seit 2017 des Öfteren vorgetragenen Vorschlag immer noch nicht gefolgt ist, ist nicht nachvollziehbar.

Weidetierhalter*innen sind für einen etwaigen Schadensausgleich auf die Begutachtung eines Risses auf Wolfsberater*innen angewiesen. Innerhalb von 24 Std. muss eine genetische Probenentnahme und Sichtung von Spuren am toten Tier erfolgen. Wolfsberater*innen agieren bislang auf ehrenamtlicher Basis. Damit steht das System auf „tönernen“ Füßen. Berufstätigkeit der Wolfsberater*innen und auch Schlechtwettersituationen führen zu Zeitverzögerungen bei der Begutachtung und führen dadurch ggf. zur Nichtnachweisbarkeit des Verursachers eines Risses. Das Vertrauen der Tierhalter*innen in das Wolfsmanagement hängt von der Zuverlässigkeit der Schadensaufnahme ab.

2. Konkrete Hinweise und Forderungen zum vorliegenden Entwurf

§ 1 Begriffsbestimmungen

In § 1 Nr. 1 des Entwurfs sollte der Name von Wolf (*Canis lupus*) in **Europäischen Grauwolfs (*Canis lupus lupus*)** geändert werden.

§ 1 Nr. 2 des Entwurfs sollte aufgrund der vorangegangenen Ausführungen zum Herdenschutz angepasst und aus Gründen der Rechtsicherheit im Hinblick auf die Einwirkung wie folgt konkretisiert werden: „**Vergrämung: das nicht zu länger anhaltenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führende Einwirken auf einen individualisierten Wolf mit sach- und fachgerechten Maßnahmen, um ihn dauerhaft von unerwünschtem Verhalten, der wiederholten Annäherung an eingezäunte Weidetiere oder Gehegewild abzuhalten**“

§ 1 Nr. 3 des Entwurfs sollte aus Gründen des Tierschutzes entsprechend angepasst werden: Entnahme: **die zielgerichtete, tierschutzgerechte Tötung eines individualisierten Wolfs.**

§ 1 Nr. 8 des Entwurfs sollte geändert werden in: „**Tierhalterin oder Tierhalter: eine Person, die die Verfügungsgewalt über ein oder mehrere Nutz- oder Weidetiere oder Gehegewild innehat.**“

Die Naturschutzverbände regen zusätzlich an die Begrifflichkeit „Unerwünschtes Verhalten“ ebenfalls in den Katalog der Begriffsbestimmungen mit der Ergänzung, „**wenn es erkennbar kein Welpe ist**“ aufzunehmen und in § 3 Abs. 2 des Entwurfs zu streichen.

§ 2 Verscheuchen eines Wolfes

Durch unbestimmte Begrifflichkeiten wie "im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder in deren unmittelbaren Nähe" und insbesondere "in unmittelbarer Nähe zu von Menschen genutzten Gebäuden" ist Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG ein Tor geöffnet.

Hier muss klargestellt werden, dass es sich nur um eine Abwehrreaktion auf eine aktive Annäherung an Menschen oder Weidetiere handelt (zufällige Begegnung), die nicht in eine Jagd münden darf. Zudem muss nach Vorbild des Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL in der Tageszeit unterschieden werden. Durchquert ein Wolf beispielsweise nachts ein menschenleeres Dorf, ohne sich dort länger aufzuhalten, und begegnet dabei Menschen, kann dies nicht mit einer aktiven Annäherung während des Tages gleichgesetzt werden. Zum Lebensraum des Wolfes gehören auch bebaute Ortsteile, wo es zu Wolfsbegegnungen kommen kann. Daher

muss hier ergänzt werden, dass das Nachstellen und Aufsuchen von Wölfen mit dem Ziel, sie zu verscheuchen gem. § 44 BNatSchG verboten ist. Es ist zudem sicherzustellen, dass Wölfe beim Verscheuchen nicht verletzt werden. In die Begründung sollte ein Hinweis über korrektes Verhalten bei der Sichtung von Wölfen aufgenommen werden.

Daher schlagen die Naturschutzverbände folgende Formulierung für § 2 vor:

„(1) Das Verscheuchen eines Wolfs, der sich tagsüber Menschen, Nutz- oder Weidetieren oder Gehegewild annähert oder sich wiederholt in deren unmittelbarer Nähe oder in unmittelbarer Nähe zu von Menschen genutzten Gebäuden aufhält, unterliegt nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

(2) Das Nachstellen und Aufsuchen von Wölfen mit dem Ziel, sie zu verscheuchen, ist gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten.“

§ 3 Vergrämung eines Wolfes bei unerwünschtem Verhalten

Die Definitionen von „unerwünschtem Verhalten“ sind zu überarbeiten. Allein aufgrund des Neugierverhaltens von jungen Wölfen werden Annäherungen an Menschen hin und wieder beobachtet, ohne dass es dabei zu gefährlichen Annäherungen gekommen wäre. Auch kurzfristige Aufenthalte in bebauten Ortsteilen oder nahe von Häusern sind nichts Ungewöhnliches. Was wird als „Aufenthalt“ dabei definiert? Gehört dazu auch das Durchstreifen bzw. Passieren eines Siedlungsgebiets, und dabei ein kurzzeitiges Stoppen aufgrund des Neugierverhaltens? Solche Verhaltensweisen sind nicht sicherheitsrelevant, da bereits mehrfach nachgewiesen wurde, dass Wölfe menschliche Infrastruktur nutzen, ohne sich Menschen gegenüber auffällig, aggressiv oder in sonst einer Weise bedrohlich gezeigt zu haben. Auch was genau unter dem Begriff „Bebaute Ortsteile“ fällt ist vollkommen offen. Gehören dazu z. B. auch landwirtschaftliche Flächen mit einzelnen Betriebseinrichtungen? Wölfe bewohnen häufig besiedelte Kulturlandschaften. Wölfe bewegen sich frei in der Landschaft, meiden dabei grundsätzlich Begegnungen mit Menschen, aber nicht seine Gebäude. Schon bei Annäherungen an Wohngebäude, von denen keine Gefahr ausgeht, z. B. mit Gummigeschossen auf Wölfe zu schießen und diese dabei möglicherweise zu verletzen, ist nicht angemessen und ein Verstoß gegen die Schutzbestimmungen und den Tierschutz. Vergrämung muss immer im direkten zeitlichen Zusammenhang mit „unerwünschtem Verhalten“ stattfinden, damit eine Fehlconditionierung vermieden wird.

Wichtig ist auch, zumindest in einer Erläuterung eine Identifizierung möglicher Ursachen von „unerwünschtem Verhalten“ nachzugehen. Waren es z.B. Reize wie Futterquellen in der Nähe einer Bebauung, die Wölfe angelockt haben? In den DBBW-Empfehlungen heißt es dazu: „Die in Europa am ehesten mögliche Ursache für problematisches Verhalten von Wölfen gegenüber Menschen ist eine starke Gewöhnung an die Nähe von Menschen (starke Habituation) verbunden mit positiven Reizen wie z. B. Füttern (Futterconditionierung)“. Vorliegende Futterquellen sind zu entfernen. Auch das Ludern muss in Wolfsrevieren unterbleiben. Eine begleitende intensive Öffentlichkeitsarbeit muss deshalb dazu beitragen, dass solche Reize im Vorfeld vermieden werden. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang auch konsequente Herdenschutzmaßnahmen. Denn ungeschützte Weidetiere sind für Wölfe eine leichte Beute, die auch zu einer Futterconditionierung führen und damit unerwünschtes Verhalten fördern können. Das lässt sich besonders an dem Verhalten der bekannten Wölfin GW954f im Wolfsgebiet Schermbeck nachweisen.

Die Vergrämung darf nur von geeigneten Personen durchgeführt werden. Siehe hierzu die Ausführungen unter § 7 dieser Stellungnahme. Tierhalter*innen müssen einen Sachkundeweis, insbesondere hinsichtlich der Biologie und des Verhaltens des Wolfes für

Vergrämungsmaßnahmen vorzeigen. Der Erwerb eines solchen Sachkundenachweises sollte besonders in Wolfsgebieten verbindlich eingeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass bei Vergrämungsmaßnahmen keine Fehlkonditionierungen und keine bleibenden Schäden beim Wolf verursacht werden. Zu ergänzen sind Hinweise, welche Methoden und Geräte zugelassen sind. Dabei ist klarzustellen, dass immer das zunächst mildeste Mittel zur Anwendung kommen muss.

In Anlehnung an die Brandenburgische Wolfsverordnung schlagen die Naturschutzverbände vor, dass folgende Regelung in den Verordnungstext aufgenommen wird:

„Maßnahmen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zuvor bestätigt hat, dass ein unerwünschtes Verhalten im Sinne von Abs. 1 vorliegt.“

Zum Zwecke der Einheitlichkeit, sollte wie auch in §§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 des Entwurfs ein Absatz eingefügt werden, dass die Pflicht zur Prüfung der sonstigen Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 2 des BNatSchG vor Erteilung der Ausnahme unberührt bleiben.

§ 4 Entnahme eines Wolfes im Interesse der Gesundheit des Menschen/ § 5 Entnahme eines Wolfes zur Vermeidung ernster wirtschaftlicher Schäden

Die Naturschutzverbände schlagen vor, die beiden einzelnen Paragraphen zu einem Paragraphen zusammenzufassen.

Dass bei tatsächlicher Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen Wölfe entnommen werden können, ist nicht in Frage zu stellen. Eine solche Ausnahme ist schon heute nach BNatSchG möglich, dazu bedarf es keiner Wolfsverordnung. Auch der Wolfsmanagementplan nennt Ausnahmegründe und stellt klar: „Menschliche Sicherheit steht an erster Stelle“.

Die hier genannten Ausnahmetatbestände für die Tötung eines dem Artenschutzrecht unterliegenden Tieres sind aber zu unbestimmt formuliert. Die Entnahmegründe müssen im Vorhinein transparent festgestellt und nachprüfbar sein. Deshalb muss z. B. „unprovokiert aggressives Verhalten“ definiert und erläutert werden. Auch ein „unprovokiertes Verfolgen“ von Menschen ist zu unbestimmt. Es kann z. B. auf reines Neugierverhalten oder auf das Mitführen eines Hundes zurückgeführt werden. Das wäre dann eher als natürliches, nicht ungewöhnliches Verhalten zu bewerten. Einer missbräuchlichen Tötungserlaubnis darf nicht durch unbestimmt formulierte Voraussetzungen der Boden bereitet werden.

Für eine Entnahme muss eine ausnahmslose Identifizierung des betreffenden Wolfes nachgewiesen werden. Dies muss sich im Wortlaut der Regelung widerspiegeln. Gegebenenfalls durch vorherigen Lebendfang und genetische Identifizierung, wenn eine eindeutige Identifizierung und Unterscheidung von anderen Wolfsindividuen nicht durch äußere Merkmale möglich sind.

Daher schlagen die Naturschutzverbände vor § 4 Abs.1 des Entwurfs wie folgt zu ergänzen: **„(...), wenn ein individualisierter Wolf einen Menschen verletzt, (...)“**

Eine mögliche Tötung von Welpen, ist allein aus Gründen des Tierschutzes abzulehnen. Da von Wolfswelpen keine Gefahr ausgeht, kann eine Tötung nach keinem Gesichtspunkt durch einen artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand gerechtfertigt werden. Die Unterbringung von Welpen in Gehegen führt in den meisten Fällen zu einer tierschutz- und artenschutzrechtlich fragwürdigen Entwicklung der an die Freiheit gewöhnten Tiere. Lediglich

im Alter von bis zu drei Monaten kann mit einer Gewöhnung der in freier Wildbahn geborenen Wölfe an die neue Situation gerechnet werden. Daher fordern die Verbände eine "kann"-Bestimmung. Zudem bleibt offen, wie darüber befunden werden soll, ob eine Unterbringung in einem Gehege möglich oder nicht möglich ist. Müssen das z. B. Gehege in NRW sein? Wäre auch eine Verbringung in Gehege innerhalb des gesamten Verbreitungsgebiets der kontinentaleuropäischen Wolfspopulation möglich? Nach Auffassung der Naturschutzverbände darf es nicht dazu kommen, dass das Fehlen eines Geheges in der Nähe zu einer Tötung von Welpen kommt.

Hinsichtlich § 5 Abs. 1 des Entwurfs bedarf es weiterer Erläuterungen, bezüglich der konkreten Bewertungskriterien, ob ein Schaden als „mehr als nur geringfügig“ anzusehen ist.

Bei der Frage einer Entscheidung zur Entnahme eines Wolfes zur Vermeidung ernster wirtschaftlicher Schäden ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf² gegen eine Entnahme der Wölfin GW954f zu berücksichtigen. Das Gericht hat klare Maßstäbe hinsichtlich einer Gefahrenprognose formuliert und fordert die Überprüfung und Konkretisierung der bisherigen Kriterien für die Annahme eines gefestigten Jagdverhaltens und einer Bewertung der Schäden. Eine Auflistung von Rissen in der Vergangenheit, bei denen auch anerkannt wolfsabweisende Herdenschutzszäune überwunden wurden, kann danach nicht den Ausschlag für eine Ausnahmegenehmigung geben. Der Blick im Rahmen der Schadensprognose hat sich, so das Gericht, ausschließlich in die Zukunft zu richten, und es müssen entsprechende Belege vorliegen, die eine anhaltende künftige Gefahr rechtfertigen. Dementsprechend muss in der Konsequenz künftig auch eine deutliche Abgrenzung zwischen einem gefestigten Jagdverhalten und Gelegenheitsrissen erfolgen. Um ein gefestigtes Jagdverhalten annehmen zu können, müssen sich die getroffenen Annahmen im Laufe der Zeit zunehmend bestätigen, d.h. es muss nachgewiesen werden, dass der Wolf sich zunehmend von ausreichend geschützten Nutztieren ernährt und diese fest mit in sein Nahrungsspektrum aufgenommen hat. Bleibt es hingegen bei vereinzelt Rissen kann dies die Annahme eines gefestigten Jagdverhaltens auch wieder in Frage stellen. Reine Gelegenheitsrisse können eine Entnahme nicht rechtfertigen, selbst wenn dabei z.B. anerkannt wolfsabweisende Herdenschutzszäune überwunden werden. Für die Erstellung einer Gefahrenprognose für einen „ernsten wirtschaftlichen Schaden“ hat sich zudem die Frage nach dem Vorhandensein eines angemessenen Herdenschutzes verfestigt. Auch hierzu fehlen Aussagen in der Wolfsverordnung, die bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung immer zu prüfen sind. Das VG Düsseldorf stellt hierzu fest: *„Das insgesamt fünfmalige Überwinden des vom DBBW und vom BfN empfohlenen Herdenschutzes in Gestalt von 120 cm hohen Elektroszäunen innerhalb eines Zeitraums von mehr als drei Jahren genügt nicht für die Annahme, dass dieses Verhalten als ein vom üblichem Beuteschema eines Wolfes abweichendes, erlerntes und gefestigtes Jagdverhalten anzusehen ist, solange zahlreiche Übergriffe dokumentiert werden, in denen ein Mindestmaß an wolfsabweisendem Schutz nicht gegeben war.“* Damit verweist das VG Düsseldorf an dieser Stelle ausdrücklich auf den empfohlenen Herdenschutz, der auch für solche Fälle gilt, in denen Maßnahmen des Mindestschutzes von Wölfen überwunden wurden. Solche einschränkenden Hinweise für die Prüfung und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind unbedingt in eine Wolfsverordnung aufzunehmen.

§ 6 Beurteilung des Erhaltungszustandes der Population

² VG Düsseldorf, Urteil vom 06.05.2021 - 28 K 4055/20

§ 6 des Entwurfs verkennt, dass der Bezugspunkt für die Ausnahmeprüfung in Art. 16 FFH-RL bzw. in § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG der Erhaltungszustand im natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweils betroffenen biogeografischen Region und nicht der Erhaltungszustand einer Population in Nordrhein-Westfalen ist. Der Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL (S. 56) weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Erteilung von Ausnahmen für Arten mit grenzüberschreitendem Aktionsradius, wie beim Wolf die regionalen Behörden die Auswirkungen von Ausnahmen auch jenseits des eigenen Hoheitsgebiets verfolgen müssen. Nur die Bundes- bzw. die EU-Ebene haben die Kompetenzen für die Beurteilung des Erhaltungszustandes. Diese Beurteilung findet alle sechs Jahre nach EU-Recht statt und diese Frist kann auch nicht auf Landes- oder Bundesebene verkürzt werden.

Somit ist § 6 des Entwurfs zu streichen.

§ 7 Geeignete Personen

Dass die jeweils zuständige „jagdausübungsberechtigte Person“ „in der Regel“ geeignet sein soll, um die gezielte Tötung eines als auffällig identifizierten und zu entnehmenden Wolfes durchzuführen, ist durch keinerlei Fachexpertise und Erfahrung belegt. Denn neben den oben gelisteten Kenntnissen muss eine solche Person besonders über spezielle Erfahrungen und Kenntnisse in der „Ansprache“ bzw. korrekten Identifizierung des jeweiligen Wolfes verfügen.

Der „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen“ des BMU enthält detaillierte Hinweis zur Qualifikation und Auswahl geeigneter Personen, die zeigen, dass „jagdausübungsberechtigte Personen“ eben in der Regel nicht geeignet sind, Abschüsse von Wölfen durchzuführen. Hierbei ist aus Sicht der Naturschutzverbände insbesondere hervorzuheben, dass die zur Entnahme beauftragten Personen über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur tierschutzgerechten Tötung eines Wolfes verfügen müssen sowie mit den allgemeinen Kenntnissen zu Wölfen und deren Verhalten, sowie den Fährtenmerkmalen vertraut sind und sich für den jeweiligen Fall mit möglichen individuellen Merkmalen vertraut machen. Durch fundierte Kenntnisse des (individuellen) Erscheinungsbilds des schadensverursachenden Wolfes wird der artenschutzrechtlichen Anforderung nach Vermeidung von Fehlabschüssen Rechnung getragen.

Wie schwierig, wenn nicht unmöglich es ist, einen anhand genetischer Nachweise als „auffällig“ identifizierten und zu entnehmenden Wolf im Gelände sicher anzusprechen und zu erschießen, bestätigen die vielen negativen Ereignisse in anderen Bundesländern³. Allein in Niedersachsen kam es in kurzer Zeit mehrfach zu Fehlabschüssen. Mehrfach wurden so Wölfe getötet, die nachweisbar überhaupt nicht an Wolfsrissen beteiligt waren. Das

³ <https://www.zeit.de/news/2022-01/11/kritik-an-wolfstoetung-fuenfter-fehlabschuss-in-folge>; <https://www.gn-online.de/niedersachsen/kritik-an-wolfstoetung-fuenfter-fehlabschuss-in-folge-426604.html>; <https://www.noz.de/deutschland-welt/niedersachsen/artikel/getoetete-woelfe-tiere-waren-laut-experten-des-bundes-noch-welpen-20130200>; <https://www.topagrar.com/jagd-und-wald/news/falscher-wolf-im-landkreis-lueneburg-abgeschossen-12801081.html>; <https://www.uelzener-nachrichten.com/stadt-und-kreis/bevensen-ebstorf/955-statt-des-leitrueden-geschossener-ebstorf-er-wolf-war-ein-weiblicher-welpe>

Niedersächsische Umweltamt⁴ schreibt dazu: „*Da eine sichere Identifizierung der Wölfe bei Vollzug im Gelände nicht zweifelsfrei möglich ist, kann diese nur über den räumlich-zeitlichen Zusammenhang in Anknüpfung an die Schadensereignisse erfolgen.*“ Damit werden die Schwierigkeiten bei einer Identifizierung von zu entnehmenden Wölfen bestätigt.

Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Ländern hierzu im Einzelnen noch präziserer Festlegungen zu den Anforderungen an die weiteren geeigneten Personen getroffen werden können. Darunter verstehen wir weitere noch auszuführende Anforderungen, und eben nicht eine solche Vereinfachung, alle Jagdberechtigten als geeignet zu bewerten, wie es im Entwurf einer Wolfsverordnung gemacht wird. Jäger*innen haben in NRW derzeit in ihrer Ausbildung den Wolf nicht tiefergehend auf dem Lehrplan. Privatpersonen, die lediglich über den Jagdschein verfügen, sollten hier nicht in die Verantwortlichkeit und die Öffentlichkeit gestellt werden. Offen bleibt in der Verordnung, wer über die fachliche Eignung und Bestellung der jeweils mit der Maßnahme beauftragen Personen entscheidet.

Die Naturschutzverbände schlagen daher folgende Neuformulierung für § 7 Geeignete Personen vor:

„§ 7 Geeignete Person

(1) Eine Person ist geeignet im Sinne von § 45 a des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn sie über artenschutz-, tierschutz- und waffenrechtliche Kenntnisse verfügt. Zudem muss die Person über Fachkenntnisse zur Biologie und zum Verhalten des Wolfes besitzen. Die Vergrämung bzw. die Entnahme eines Wolfes darf nur durch speziell qualifizierte Personen und nur mit sachgerechten Maßnahmen durchgeführt werden.

(2) Zu Maßnahmen nach den §§ 2 bis 5 sind nur dazu geeignete Personen berechtigt, die von dem Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Verordnung im Einzelfall zur Durchführung der jeweiligen Maßnahmen bestellt wurden. Zusammen mit der Beauftragung legt die Fachbehörde die genauen zeitlichen und örtlichen Umstände bei der Durchführung der Maßnahmen fest.“

§ 8 Entnahme schwer verletzter oder erkrankter Wölfe

Bei der Entnahme von schwer verletzten oder erkrankten Wölfen sind die Empfehlungen der DBBW zu berücksichtigen. „*Wölfe können von Krankheiten und Parasiten befallen oder bei Verkehrsunfällen bzw. in Auseinandersetzungen mit wehrhaften Beutetieren verletzt werden und entsprechende Symptome aufweisen. Es gibt keine Belege dafür, dass verletzte oder kranke Wölfe (mit Ausnahme von tollwütigen Tieren) für Menschen eine erhöhte Gefahr darstellen. Selbstverständlich sollte auch ein verletzter Wolf mit Respekt und Vorsicht behandelt werden, da er sich, wie jedes andere Wildtier auch, zur Wehr setzen kann, wenn er sich in die Ecke gedrängt fühlt. Beobachtungen solcher Tiere sollten im Rahmen des Wolfsmonitorings gemeldet werden. Andere Maßnahmen sind nicht gerechtfertigt – außer bei Verdacht auf anzeigepflichtige Tierseuchen wie Tollwut. (...) Verletzte Wölfe haben ein*

⁴ https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/abschuss-eines-wolfes-aus-dem-rudel-bei-burgdorf-199687.html?fbclid=IwAR0Zql-y59k6c_asf9ZdK7SW9fFqM_ZKzZE5HitlTCW227bezUr7saS4mtE

*erstaunliches Regenerationspotential. Im Rahmen des Wolfsmonitorings wurden mehrfach Wölfe nachgewiesen, die auf drei Beinen liefen und trotzdem erfolgreich Welpen aufzogen.*⁵

Die Beurteilung des Schweregrades einer Verletzung bzw. Erkrankung eines Wolfes und des potenziellen Genesungsverlaufs obliegt aufgrund des erforderlichen Fachwissens ausschließlich Tierärzt*innen.

Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, folgenden Passus in § 8 Abs.1 S. 2 des Entwurfs aufzunehmen: **Die Beurteilung muss durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt erfolgen.**

In § 8 Abs. 2 ist der Passus „auch ein Jagdscheininhaber“ aus den zu § 7 genannten Gründen zu streichen. In den östlichen Bundesländern, in denen der Wolf längst etabliert ist, hat die Polizei für diese Zwecke bereits spezielle Wolfsmunition für genau diese Fälle. Die Tötung von Wölfen sollte neben der Durchführung durch qualifizierte Tierärzt*innen ausschließlich hoheitliche Aufgabe sein.

§ 9 Informations- und Berichtspflichten

Über die genannten internen Berichtspflichten hinaus ist es wichtig, fundierte Informationen den Naturschutz-, Landwirtschafts- und Tierhaltungsverbänden sowie der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Hierzu sollte eine Verpflichtung der verantwortlichen Behörden zur Veröffentlichung der Informationen im Internet eingeführt werden. Die Informationsbereitstellung kann wirksam zur Konfliktentschärfung sowie zur Akzeptanz in der Bevölkerung beitragen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs ist um den „**Anlass der Entnahme**“ zu ergänzen. Des Weiteren sollte er dahingehend erweitert werden, dass die örtliche Naturschutzbehörde die oberste Naturschutzbehörde sowie das LANUV unterrichtet, wenn in ihrem Bereich „**Hinweise auf verletzte oder tote Wölfe**“ festgestellt wurden.

§ 10 Besenderung von Wölfen

Die angeführte Erhebung von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken sollte nicht alleinig und pauschal vom LANUV durchgeführt werden können. Hier sollten wissenschaftliche Institutionen wie beispielsweise Hochschulen nicht per se ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus schlagen die Naturschutzverbände noch zusätzliche Regelungen vor:

Zweck der Verordnung

Nach dem Vorbild von anderen Landesverordnungen, wie beispielsweise der Kormoranverordnung sollte § 1 Zweck der Verordnung in dem Entwurf aufgenommen werden. Hier sollte auf den „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierissen“ des BMU verwiesen werden. Dieser Praxisleitfaden enthält im Detail grundlegende Hinweise, die für eine mögliche Prüfung und Bearbeitung von möglichen Ausnahmegenehmigungen, die von großem Wert sind und eine rechtssichere Anwendung durch die Länder unterstützen soll. Wir weisen darauf hin, dass der vorliegende Entwurf diesem Praxisleitfaden an mehreren

⁵ https://gzsdw.de/bfn_skripten_502_2018_umgang_mit_auffalligen_wolfen

Stellen widerspricht. Ein Abgleich ist notwendig, damit vermieden wird, dass dem geltenden Recht widersprechende Genehmigungen erteilt werden.

Maßnahmen in FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten

Für eine Durchführung von Maßnahmen in Schutzgebieten sind Einschränkungen in der Verordnung festzusetzen. In Anlehnung an die Brandenburgische Wolfsverordnung könnte das wie folgt formuliert werden:

„Maßnahmen nach §§ 2 bis 5 sind in Naturschutzgebieten und im Nationalpark Eifel sowie in Gebieten, die als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind oder einer Veränderungssperre zwecks Ausweisung als Naturschutzgebiet unterliegen, nur zulässig, wenn die Maßnahme nicht nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung oder dem jeweiligen Gesetz verboten ist oder wenn für die Maßnahme durch die jeweilige Untere Naturschutzbehörde eine flächenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährt worden ist.

In Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes und in Europäischen Vogelschutzgebieten nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung nur zulässig, wenn die Fachbehörde für Naturschutz (das LANUV) durch eine Prüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgestellt hat, dass eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes bei der Durchführung der Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.“

Einhaltung der Vorschriften der Verordnung

Zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung sollte ein ergänzender Passus aufgenommen werden: ***„Das LANUV als Fachbehörde für Naturschutz hat darüber zu wachen, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden. Das LANUV kann nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Das LANUV kann insbesondere die Befugnisse nach den §§ 1 bis 4 im Einzelfall entziehen, wenn von ihnen in missbräuchlicher Weise Gebrauch gemacht, der Berichtspflicht nach § 9 nicht nachgekommen wird“.***